Beratungs-aktion	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	**öffentlich**	**Gemeinderat**	**12.12.2022**
Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG)- Anwendung einer Fristverlängerung zur Umsetzung des §2b UStG sowie Beschluss über die Satzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an den § 2b UStG			

I. Beschlussvorschlag:

1. Die aktuellen Entwicklungen zur Verlängerung der Übergangsfrist zur Einführung des §2b Umsatzsteuergesetz werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem Vorschlag der Verwaltung, von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch zu machen, sofern das Steuergesetz 2022 dies ermöglicht, wird zugestimmt.
3. Der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den § 2b Umsatzsteuergesetz wird entsprechend der Anlage zugestimmt.

II. zu beraten ist

über die Verlängerung der Übergangsfrist sowie die Satzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an den § 2b.

III. zum Sachverhalt:

Am 15.11.2022 wurde vom deutschen Städtetag verlautet, dass das Bundesministerium für Finanzen (BMF) gerade an einer Gesetzesanpassung arbeitet um die Umsetzung des §2b UStG erneut zu verschieben.

Bereits im Juni 2020 hatte der Bundestag mit dem „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise“ die Übergangfrist um zwei Jahre verlängert.

Daraufhin hat der Gemeinderat im November 2020 entschieden von der Übergangsregelung Gebrauch, zu machen.

Durch die Nichtanwendung des §2b entstehen der Stadt Bad Waldsee keinerlei monetären Nachteile. Die Umsetzung des neuen Umsatzsteuergesetzes würde einerseits mehr Personalressourcen binden, da unter anderem Rechnungsanordnungen auf eine mögliche Umsatzsteuerpflicht geprüft werden müssten. Andererseits würden sich Entgelte für Leistungen an Endverbraucher, um die dann abzuführende Umsatzsteuer, erhöhen.

Sollte das Steuergesetz 2022 eine Verlängerung der Übergangsfrist beinhalten schlägt die Verwaltung vor, erneut von der Möglichkeit der Nichtanwendung des §2b Gebrauch zu machen.
Sollte das Steuergesetz 2022 nicht wie im Entwurf verabschiedet werden, ist die Neuregelung zum 01.01.2023 umzusetzen. Für diesen Fall wird die Anpassungssatzung erlassen, welche die Anpassung der dort einzeln genannten Satzungen regelt. Von der Änderung sind die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung, die Kurtaxesatzung, die Parkgebührenordnung und die Verwaltungsgebührensatzung betroffen. Des Weiteren wurden die Verfahrens- oder Formvorschriften gem. §4 Abs. 4 GemO angepasst.

IV. weitere Überlegungen:

.

Bad Waldsee, 30.11.2022

gez. Frick

Anlage(n):

1. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an §2b UStG - 30.11.2022